

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Alexandra Paepcke 563 5643 563 8417 alexandra.paepcke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.11.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0918/10 nicht öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.12.2010	Bezirksvertretung Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
08.12.2010	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entscheidung
Aufhebung der Fluchtlinienpläne 109 und 319 - Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss		

Grund der Vorlage

Aufhebung von städtebaulich nicht mehr erforderlichem Planungsrecht.

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des Fluchtlinienplans Nr. 109 befindet sich im Bereich der Wichlinghauser Schulstraße zwischen den Häusern Nr. 25b und 27. Der Geltungsbereich des Fluchtlinienplanes Nr. 319 erstreckt sich von der Westkoter Straße im Süden bis zur Kreuzstraße im Norden. Die Geltungsbereiche sind in der Anlage 01 dargestellt.
2. Die Aufstellung und Offenlegung zur Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 109 und 319 wird gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Fluchtlinienplan (FLP) Nr. 109, förmlich festgestellt am 05.03.1895, weist eine Straßen- und Baufluchtlinie an der Wichlinghauser Schulstraße zwischen Haus Nr. 25b und 27 aus. Lt. Anlage 02 sollte hier eine Verbindungsstraße zwischen der Wichlinghauser Schulstraße und der Stollenstraße realisiert werden. In der Örtlichkeit existiert diese Straße lediglich bis Haus Nr. 25b.

Der Fluchtlinienplan Nr. 319, förmlich festgestellt am 02.05.1925, weist Straßen- und Baufluchtlinien von der Westkotter Straße im Süden bis zur Kreuzstraße im Norden aus. Hier sollte ein neuer Hauptverkehrsweg zwischen der Stollenstraße und der Osteroder Straße entstehen (Anlage 03). In der Örtlichkeit existieren hier mittlerweile private Wohnhäuser und eine Gärtnerei, so dass eine Realisierung nicht mehr möglich ist.

Die Fluchtlinienpläne Nr. 109 und 319 sind bereits 1987 durch den Bebauungsplan Nr. 830-Sicherung von Kleingartenanlagen –Teilbereich Kleingartenanlage Osteroder Str.- zum größten Teil aufgehoben worden. Außerhalb des Bebauungsplans Nr. 830 liegende Bereiche wurden aber seinerzeit nicht aufgehoben, was für die verbliebenen Teile bzw. Festsetzungen der Fluchtlinienpläne den Eindruck eines planungsrechtlichen „Torso“ vermittelt. Die Fluchtlinienpläne liegen mittlerweile im bebautem Gebiet und sind somit faktisch nicht mehr umsetzbar.

Die Umsetzung der Festsetzungen der FLP sind somit nicht mehr erforderlich. Die städtebauliche Zielrichtung hat sich in der Zwischenzeit in Richtung Wohnen geändert. Zu den bereits bestehenden Wohnhäusern soll im Bereich des Gärtnereigeländes ebenfalls ein Wohngebiet entstehen. Hierfür wird parallel ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet (Nr. 1123 – Stollenstr.-).

Die FLP werden im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgehoben. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich, auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung soll aufgrund der geringen Betroffenheit verzichtet werden.

Kosten und Finanzierung

Es entstehen der Stadt keine investiven Kosten.

Zeitplan

4. Quartal 2010 Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung der Fluchtlinienpläne

Anlagen

Anlage 01 Darstellung der Fluchtlinien auf aktuellen Katasterplan
Anlage 02 Fluchtlinienplan Nr. 109- Originalplan
Anlage 03 Fluchtlinienplan Nr. 319- Originalplan